

Richtlinie
des Rates der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zur Bestimmung
der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG, der
Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen nach § 107 Abs. 4 NKomVG
sowie der Festsetzung von haushaltswirtschaftlichen Wertgrenzen

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 27. April 2023 folgende Richtlinie beschlossen, die gleichzeitig auch die Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses zur Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen dokumentiert:

§ 1
Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Der/die Samtgemeindebürgermeister/in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat aufgrund dieser Richtlinie die unter der Wertgrenze liegenden Geschäfte der laufenden Verwaltungstätigkeit in eigener Zuständigkeit i. S. d. § 85. Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führen. Die Informations- und Berichtspflicht des/der Samtgemeindebürgermeisters/in bleibt dadurch unberührt.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören diejenigen Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verhaltensregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- a. die Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen mit einer Dauer von höchstens einem Jahr. Aufgrund der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 98 Abs. 7 NKomVG zwischen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und den Mitgliedsgemeinden umfasst diese Regelung auch die Forderungen der Mitgliedsgemeinden.

Im Übrigen ist der Samtgemeindeausschuss für die Stundung und Gewährung von Ratenzahlungen mit einer Dauer von über einem Jahr zuständig.

- b. die befristete Niederschlagung von Forderungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bis zu einem Einzelwert von 5.000 Euro.

Hiervon ausgenommen sind Forderungen, bei denen ein gesetzliches Vollstreckungsverbot besteht (bspw. Eröffnung Insolvenzverfahren gem. § 89 InsO). In diesen Fällen entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister/in über die befristete Niederschlagung in unbegrenzter Höhe.

Im Übrigen entscheidet der Samtgemeindeausschuss über die befristete Niederschlagung von Forderungen.

- c. die Umwandlung von befristeten Niederschlagungen in unbefristete Niederschlagungen bis zu einem Einzelwert in Höhe von 5.000 Euro.

Hiervon ausgenommen sind Forderungen, die aufgrund einer Restschuldbefreiung im Rahmen eines abgeschlossenen Insolvenzverfahrens unbefristet niedergeschlagen werden müssen. Die Entscheidung über die unbefristete Niederschlagung obliegt in diesen Fällen dem/der Samtgemeindebürgermeister/in in unbegrenzter Höhe.

Im Übrigen entscheidet der Samtgemeindeausschuss über die unbefristete Niederschlagung von Forderungen.

- d. der Erlass von Forderungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bis zu einem Einzelwert in Höhe von 2.500 Euro.

Im Übrigen entscheidet der Samtgemeindeausschuss über den Erlass von Forderungen.

- e. das Einreichen von Klagen und Führen von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial-, und Verwaltungsgerichten bis zu einem Streit bzw. Forderungswert in Höhe von 20.000 Euro im Einzelfall sowie der Einlegung von Rechtsmitteln.

Dies umfasst auch den Abschluss von Prozessvergleichen bis zu einem Streitwert von 20.000 Euro. Prozessvergleiche dürfen nur mit Widerrufsvorbehalt geschlossen werden, die im Anschluss vom Samtgemeindeausschuss zu genehmigen sind.

- f. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z.B.:
 - i. die Erteilung von Prozessvollmachten
 - ii. die Erteilung von Löschungsbewilligungen
 - iii. die Erteilung von Abtretungserklärungen

§ 2

Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen

Folgende personalrechtliche Entscheidungen werden im Rahmen des festgesetzten Stellenplans übertragen:

Abschnitt I – Beschluss des Samtgemeinderates vom 27.04.2023

A – Dem/Der Samtgemeindebürgermeister/in wird übertragen:

- (1) Die Ernennung, die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamten, die keine Führungspositionen wahrnehmen. Führungspositionen sind die Stellen von Fachbereichsleitungen und Stabsstellenleitungen sowie Beamtenstellen des gehobenen Dienstes ab A 12 und des höheren Dienstes.
- (2) Die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes i.V.m. § 78 des Niedersächsischen Beamtengesetzes mit Ausnahme entsprechender Sachverhalte des/der Samtgemeindebürgermeisters/in.
- (3) Die Feststellung eines besonderen Ausnahmefalles zur Erteilung eines Sonderurlaubs nach § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung.

B – Dem Samtgemeindeausschuss wird übertragen:

- (4) Die Ernennung, die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamten, die Führungspositionen wahrnehmen. Führungspositionen sind die Stellen von Fachbereichsleitungen und Stabsstellenleitungen sowie Beamtenstellen des gehobenen Dienstes ab A 12.

Die vorstehende Kompetenz für Beamte des höheren Dienstes sowie Beamte auf Zeit (gesetzlich in § 108 NKomVG geregelt) sowie die Gleichstellungsbeauftragte (§ 8 NKomVG) verbleibt insgesamt beim Rat.

Die Entscheidungen des Samtgemeindeausschusses sowie des Samtgemeinderates erfolgen im Einvernehmen mit dem/der Samtgemeindebürgermeister/in.

- (5) Entscheidungen oder andere Maßnahmen bezüglich des/der Samtgemeindebürgermeister/in, die mit
 - a. der Verschwiegenheitspflicht,
 - b. der Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen mit Ausnahme des § 111 Abs. 8 NKomVG,
 - c. Sonderurlaub von zusammenhängend höchstens 10 Tagen,
 - d. dem Mutterschutz,
 - e. der Elternzeit,
 - f. den Umzugskosten,

- g. dem Trennungsgeld sowie
- h. der Anzeige einer Verhinderung infolge langfristiger Erkrankung

zusammenhängen.

C – Auf juristische Personen des öffent. Rechts wurde vor dem 01.01.2013 übertragen:

- (6) Die Befugnis zur Festsetzung von Versorgungsbezügen und Altersgeld auf die Niedersächsische Versorgungskasse, Hannover
- (7) Die Gewährung von Beihilfen nach § 80 NBG auf die Niedersächsische Versorgungskasse, Bereich Beihilfekasse, Hannover

Abschnitt II – Beschluss des Samtgemeindeausschusses vom 23.03.2023

A – Dem/der Samtgemeindebürgermeister/in wird übertragen:

- (1) Die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von tariflich Beschäftigten, Auszubildenden/Umschülern, Praktikanten, Aushilfen, FSJ, Bundesfreiwilligendienstleistenden, die keine Führungspositionen wahrnehmen. Führungspositionen sind die Stellen von Fachbereichsleitungen und Stabsstellenleitungen sowie die Stellen von Leitungen von Kindertagesstätten.
- (2) Auflösungsverträge, einschließlich Abfindungen bis zu 3 Bruttomonatsgehältern / höchstens 20.000 Euro, sowie die Billigung des unmittelbaren oder frühzeitigen Übertritts von Beschäftigten zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes.
- (3) Die Einstellung von befristet Beschäftigten, auch außerhalb des Stellenplans, weil
 - a. der Bedarf an der Arbeitsleistung aus betrieblichen Gründen nur vorübergehend besteht (z.B. bei Saisonkräften auf dem Bauhof)
 - b. die Befristung nach dem Grundsatzbeschluss im Anschluss an ein Ausbildungsverhältnis erfolgt, um den Übergang von Auszubildenden in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern.
 - c. die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen oder tariflichen Praktikums erfolgt (z.B. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Anerkennungs-jahr)
 - d. die Vertretung eines anderen bereits im Stellenplan verankerten Mitarbeitenden notwendig ist.
- (4) Die in den §§ 19, 25, 53 und 54 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes i. V. m. § 107 Abs. 6, Satz 1 NKomVG genannten Befugnisse:
 - a. § 19 – Rückforderung von Bezügen aus Billigkeitsgründen

Von der Rückforderung von Bezügen kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

b. § 25 - Erfahrungsstufen

Die Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeiten.

Bei der Neueinstellung von Beamten sind diese nicht mehr nach dem Alter, sondern einer Erfahrungsstufe zuzuordnen. Diese richtet sich unter Beachtung der in § 25 NBesG festgelegten Grundsätze nach einem einheitlich anzusetzenden Maßstab und muss zeitnah mit der Einstellung durch schriftliche Festlegung erfolgen.

c. § 53 Abs. 7 – Prämien und Zulagen für besondere Leistungen - LOB

Im Gesetz wurde für Beamte der Besoldungsordnung A der Kommunen die Gewährung von Leistungsprämien nach Maßgabe eines in einer Dienstvereinbarung festgelegten Leistungssystems neu geregelt. Für die Beamten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gilt daher seitdem die zwischen der Dienststelle und dem Personalrat geschlossene Dienstvereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung – LOB in der Fassung vom 23.06.2017. Das Leistungssystem gilt einheitlich für Beamte sowie für Tarifbeschäftigte und es ist ein einheitlicher Maßstab für die Leistungsbewertung festgelegt. Die Einbeziehung der Beamten erfolgt unter der Voraussetzung der Bereitstellung notwendiger Haushaltsmittel durch den Samtgemeinderat.

Leistungsprämien und Zulagen nach § 53 Abs.1 Satz 1 werden nicht gewährt.

Der Samtgemeindebürgermeister berichtet dem Samtgemeindeausschuss über Einstellungen, Ernennungen, Eingruppierungen und Versetzungen in den Ruhestand, Entlassungen und Umsetzungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe EG 9c, bzw. S 10 sowie Besoldungsgruppe A9 und über beabsichtigte bedeutende Organisationsveränderungen, die die Struktur der Fachbereiche, Stabsstellen oder Einrichtungen betreffen.

§ 3

Festsetzung von haushaltswirtschaftlichen Wertgrenzen

- (1) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ist erheblich, wenn er den Betrag von 1.000.000 Euro übersteigt.
- (2) Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind erheblich, wenn sie den Betrag von 200.000 Euro übersteigen.

(3) Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag in Höhe von 500.000 Euro übersteigen.

(4) Die Wertgrenze für über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 119 Abs. 5 S. 2 NKomVG werden in der jeweils gültigen Haushaltssatzung festgesetzt.

Von allen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen ist der Rat spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

(5) Die Wertgrenze für die Erteilung von Aufträgen für Bau- und Dienstleistungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird in der jeweils gültigen Haushaltssatzung festgesetzt.